

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Realsteuern**

Aufgrund der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2003 (GBl. S. 271) hat der Gemeinderat der Stadt Lorch am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

Die Stadt Lorch erhebt Grundsteuer und Gewerbesteuer nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze.

#### **§ 2**

##### **Festsetzung der Hebesätze**

Die Realsteuerhebesätze werden festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
    - a) für Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.,
    - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v. H.der Steuermessbeträge,
  2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H.
- der Steuermessbeträge.

#### **§ 3**

##### **Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Lorch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- ❖ die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- ❖ der Bürgermeister dem Beschluss nach GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- ❖ vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt  
Lorch, den 17.12.2010

gez.  
Bühler  
Bürgermeister